

Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), und der §§ 6, 6a und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 15.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- §1 Allgemeines
- §2 Grundsatz
- §3 Gegenstand der Beitragspflicht
- §4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz
- §5 Beitragspflichtige
- §6 Entstehung der Beitragspflicht
- §7 Vorausleistungen
- §8 Veranlagung und Fälligkeit
- §9 Ablösung
- §10 Auskunftspflicht
- §11 Ordnungswidrigkeiten
- §12 Datenverarbeitung
- §13 Inkrafttreten

§1

Allgemeines

Die Stadt Visselhövede betreibt jeweils als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung:

1. eine zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage,
2. eine Niederschlagswasserbeseitigungsanlage

und erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale Beseitigung des Schmutzwassers und Niederschlagswassers (Abwasserbeiträge).

§ 2

Grundsatz

Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nicht durch Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

I.

Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Fläche berechnet, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl ergibt (zulässige Geschossfläche)

(1) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
2. bei Grundstücken, die über die Grenzen eines Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die sich die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht,
3. bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht,
 - a) wenn sie an die kanalisierte Straße (Hauptsammlergrundstück) angrenzen, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - b) wenn sie nicht an das Hauptsammlergrundstück angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dem Hauptsammlergrundstück verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - c) wenn sie über die Grenzen des Bebauungsplanes oder die Tiefenbegrenzung von 40 m hinaus bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück bzw. der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
4. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze - nicht aber Friedhöfe) 75 % der Grundstücksfläche,
5. bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan Friedhofsnutzung festsetzt oder die so genutzt werden, die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2,
6. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,15.

In den Fällen der Nrn. 5 und 6 wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.

(2) Die Geschossflächenzahl ergibt sich aus dem Bebauungsplan.

Für Grundstücke, für die im Bebauungsplan anstelle einer Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt als Geschossflächenzahl 1/4 der Baumassenzahl.

Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung eine höhere Geschossflächenzahl zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen.

Liegt kein Bebauungsplan vor oder ist darin keine Geschossflächenzahl oder Baumassenzahl festgesetzt, bestimmt sich die Geschossflächenzahl aus den Werten der folgenden Tabelle:

	GFZ
a) sonstige genutzte Grundstücke ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung (z. B. Schwimmbäder, Sportplätze, Campingplätze, Friedhöfe)	0,3
b) gewerblich genutzte Grundstücke ohne Bebauung	0,3
c) selbständige Garagen- und Stellplatzgrundstücke	0,3
d) alle übrigen Grundstücke	
bei 1 Vollgeschoss	0,3
bei 2 Vollgeschossen	0,5
bei 3 Vollgeschossen	0,7
bei 4 und mehr Vollgeschossen	0,9

Maßgebend bei Anwendung der Tabelle ist bei den bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.

Bei unbebauten Grundstücken werden Art der Nutzung und Zahl der Vollgeschosse nach der überwiegenden Grundstücksnutzung und überwiegenden Geschosshöhe in der näheren Umgebung (§ 34 BauGB) bestimmt.

Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist die Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 2,20 m - bei industriell genutzten Grundstücken 2,80 m - Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss gerechnet. Kirchen werden als eingeschossige Gebäude behandelt.

Der Abwasserbeitrag für die **Niederschlagswasserbeseitigung** wird nach der Fläche berechnet, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl ergibt (zulässige Grundfläche).

(1) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche I. Absatz 1.

(2) Als Grundflächenzahl gelten:

1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder eine Grundflächenzahl darin nicht festgesetzt ist, die folgenden Werte:

a) Wochenendhaus-, Kleinsiedlungs- und Campingplatzgebiete	0,2
b) Wohn- und Ferienhausgebiete	0,4
c) Dorf- und Mischgebiete	0,6
d) Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete gemäß § 11 Baunutzungsverordnung	0,8

- e) Kerngebiete 1,0
- | | |
|--|-----|
| 3. für selbständige Garagen- und Einstellplatz-Grundstücke | 1,0 |
| 4. für Sportplatzgrundstücke | 1,0 |
| 5. für Schwimmbadgrundstücke | 0,2 |
| 6. für Friedhofsgrundstücke | 0,2 |
| 7. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) | 0,2 |

Die Gebietseinordnung richtet sich für Grundstücke,

- a) die in Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
- b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung,
- c) die in Außenbereich liegen (§ 35 BauGB), nach der tatsächlichen Nutzung.

III.

- (1) Der Abwasserbeitrag beträgt je m² beitragsfähiger Fläche für die Herstellung von Anlagen zur Beseitigung von

a) Schmutzwasser	7,65 EUR
b) Niederschlagswasser	2,30 EUR
- (3) Die festgesetzten Abwasserbeiträge sind auf volle Euro abzurunden.

§ 5

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstücks ist; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt hiervon unberührt.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der betriebsfertigen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Herstellung des Anschlusskanals inklusive Kontrollschacht (Schmutz- und Niederschlagswasser) für das Grundstück.
- (2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.

§ 7

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, sofern im Beitragsbescheid nichts anderes geregelt ist. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9

Ablösung

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10

Auskunftspflicht

- (1) Die Beitragspflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abwasserbeiträge erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 10 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen § 10 Abs. 2 verhindert, dass die Stadt bzw. die von ihr Beauftragten an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwasserbeiträgen und Kostenerstattungen befassende Abteilung der Stadt Visselhövede die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten wie Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers und sonstigen Zahlungspflichtigen, Grundstücksgröße sowie Bezeichnung im Grundbuch/Liegenschaftskataster verarbeiten.
- (2) Die in Absatz 1 genannte Stelle darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Steueramt, Einwohnermeldeamt und Katasteramt übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Absatz 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind Passwörter einzurichten.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 20.12.1990 außer Kraft.

Visselhövede, den 15.12.2004

gez. Dr. Dr. Kullik
Bürgermeister

(L.S.)